

**Verordnung vom 24. März 2004  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Fikensolterfeld mit Kirchweg  
durch die Böhrn bis Torsholt"  
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet "Fikensolterfeld mit Kirchweg durch die Böhrn bis Torsholt" erklärt
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 570 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftlich vielfältig ausgeprägten Landschaft mit großflächigem Laub-Nadel-Mischwald zwischen der naturnah verlaufenden Kleinen Süderbäke im Norden und der Gießelhorster Bäke im Süden, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines einzigartigen, durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.

Aufgrund der naturnahen Laub-Mischwälder im großflächigen Laub-Nadel-Mischwald und den naturnahen Bachläufen mit den feuchten zum Teil

nassen mesophilen artenreichen Grünlandflächen an den Bäken hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Die Geologie wird von in der Saale-Kaltzeit entstandenen Grundmoränenplatten, die aus Geschiebemergel oder Geschiebelehm bestehen, gekennzeichnet. Fluviale Ablagerungen wie Fein-, Mittel- und Grobsande aus der Weichsel-Kaltzeit überdecken in Teilen diese Grundmoränen. Im nördlichen und südwestlichen Bereich des Gebietes kommen holozäne Flugsande hinzu. Hervorzuheben sind die nassen Gebiete mit Lauenburger Ton in den tiefen Erdschichten.

Aufgrund der geologischen, bodenkundlichen und hydrologischen Gegebenheiten sind eine Vielzahl an besonderen naturnahen Landschaftselementen und Vegetationsbeständen mit der daran gebundenen Flora und Fauna entstanden. Ferner wird das Gebiet durch ein ausgeglichenes Kleinklima in den großflächigen Waldbereichen und durch kulturhistorisch bedeutende Wegeverbindungen, viehkehrende Wälle in den Wäldern und alten Waldstandorten gekennzeichnet.

Die verschiedenen mesophilen Eichen- und Hainbuchen- Mischwaldflächen kennzeichnen das Gebiet. Von besonderer auch landesweiter Bedeutung sind die hier nachgewiesenen Erlen-, Eschensumpfwald-, Erlen- und Eschenquellwaldflächen.

Die höheren ärmeren Sandböden sind häufig mit Arten der Kiefernwald-Gesellschaften und Nadel-Mischwald bestanden. Die zusammenhängenden Waldflächen haben neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für die Flora und Fauna auch für das Kleinklima und für die Erholungsnutzung einen besonderen Wert.

Bedeutend sind ebenfalls die wertvollen Fließgewässer im Schutzgebiet. Dazu gehören die Gießelhorster Bäke und die Kleine Süderbäke, auch Streek bezeichnet. Die Gießelhorster Bäke verläuft überwiegend geschwungen und ist durch Flachufer, Steilufer, Prall- und Gleitufer, Uferabbrüche und Unterspülungen geprägt. Das Fließgewässer ist in Teilbereichen beschattet, hier wachsen Arten des Eichenhainbuchen- und des Erlen-Eschenwaldes. Die nicht beschatteten Fließgewässerabschnitte der Gießelhorster Bäke als auch der Kleinen Süderbäke sind mit Pflanzenarten der feuchten Grünlandgesellschaften, der Röhrichte und Seggemieder bestanden.

In Teilbereichen des Schutzgebietes sind außerdem Stillgewässer (Tümpel und Teiche) verbreitet.

Hier konnten Arten der Schwimmblattgesellschaften, der Röhrichte nährstoffreicher Standorte sowie Pflanzen des Waldbestandes nachgewiesen werden.

Zu den weiteren landschaftsbildprägenden Elementen gehören die reichstrukturierten Wallhecken, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume außerhalb der Waldflächen an den Bächen, auf den Geestrücken, Wegen und Straßen. Diese gliedern und begrenzen die vielseitig genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Straßen und Wege. Die Kleinstrukturen bieten einen Lebensraum für Fauna und Flora, schützen die landwirtschaftlich genutzte Fläche vor Winderosion, wirken sich positiv auf das Kleinklima aus und erhöhen die landschaftliche Vielfalt und Schönheit.

Bemerkenswert sind die in großer Zahl vorhandenen Wallhecken im Wald, die ehemals als Grundstücksgrenzen dienten und die Waldflächen vor dem weidenden Vieh der Wiesenlandschaften schützten.

Hervorzuheben sind außerdem die vorhandenen feuchten mesophilen Grünlandflächen bzw. nährstoffreichen Nasswiesen an der Gießelhorster Bäke. Hierbei handelt es sich um extensiv genutzte kleine Grünlandflächen, die zum Teil zu den besonders geschützten Biotopen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz gehören. Sie sind durch eine besondere Artenvielfalt gefährdeter Pflanzenarten gekennzeichnet.

Im Gebiet sind vereinzelt Ackerflächen verbreitet. Diese Flächen wurden zum Teil schon immer als Acker bewirtschaftet, liegen höher und haben für das Landschaftsbild der Kulturlandschaft eine Bedeutung.

Historische Wegeverbindungen, wie der Torsholter Kirchweg, der in seiner gesamten Länge von artenreichen Wallhecken, Baumreihen und Feldhecken begleitet wird, oder andere Hinweise alter Nutzungen wie das ehemalige Abbaugewässer Möhlenbült (1900 entstanden) sollen als Zeugen alter Siedlungsstrukturen erhalten werden.

Diese sehr unterschiedlich und vielseitig strukturierte Landschaft, insbesondere die großflächigen Laub- Mischwald- und Laub- Nadel- Mischwaldflächen bieten einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop sowie Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Die unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungsflächen, die zusammenhängenden großflächigen Waldbereiche, die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Grünlandflächen kennzeichnen darüber hinaus die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes.

Eine wichtige Funktion hat dieses Schutzgebiet für das Kleinklima. Die ausgeprägten Waldgebiete haben für die Frischluftentstehung dieser Region eine besondere Bedeutung. Zusammen mit den Waldgebieten sorgen die Gehölzstrukturen für ein ausgeglichenes Kleinklima mit bedeutend höherer Luftfeuchtigkeit und geringeren Lufttemperaturen an heißen Sommertagen.

Außerdem hat das Schutzgebiet eine wichtige Funktion für die Grundwasserneubildung und für die Filterung des Oberflächenwassers insbesondere auch an den Fließgewässern.

Der vorhandene Rundwanderweg mit dem Wald- und Schaugarten im Norden des Gebietes eröffnet die Möglichkeit, den Erholungswert dieser Landschaft zu nutzen.

Aufgrund der besonderen Landschaftsstrukturen und der Größe der Waldflächen mit den Bäkentälern hat dieses Gebiet eine überregionale Bedeutung für die ruhige Erholung. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 96) sind die Flächen des Schutzgebietes deshalb als Vorranggebiet für die ruhige Erholung festgelegt.

#### § 4

##### Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LKW Weser-Ems 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung, sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit nachfolgende Verbote nicht entgegenstehen.

#### § 5

##### Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung weiterhin zulässig sind;
2. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien

---

der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der absoluten Grünlandflächen zu einer dauerhaften Ackerfläche und zu gartenbaulichen Zwecken, ausgenommen ist die Erstaufforstung (siehe auch § 6 (1) Pkt. 6);

5. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zu lässig ist;

6. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Ausgenommen ist die Unterpflanzung mit Rhododendren in der als Baumschule gekennzeichneten Fläche.

Unter dem Begriff "standortgemäß" ist zu verstehen, dass "die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat." (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

7. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha in den Laub-Mischwaldbeständen;
8. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen sind der Forstwegbau (siehe auch § 6 (1) Pkt. 4) und Wegebaumaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren (siehe auch § 6 (1) Pkt. 8);
9. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, sofern sie nicht unter § 6 (1) Pkt. 5 fallen. Ausgenommen sind außerdem das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe auch § 6 (1) Pkt. 4);
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich

---

nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;

13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

## § 6

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
  2. Die Entnahme von wildwachsenden Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
  3. Seismische Messungen;
  4. Die Neuanlage und der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
  5. Die Errichtung baulicher Anlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar dienen;
  6. Die Erstaufforstung von absoluten Grünlandflächen i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung;
  7. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen). Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase wird davon nicht berührt.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
  8. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7  
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unter richten ist;
  - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
  - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8  
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  - 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

---

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

#### § 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

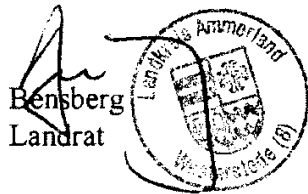
Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede, Nr. 3 "Kirchweg von Fikensolt durch die Böhrn nach Torsholt" und Nr. 4 "Möhlenbült an beiden Seiten des Sandweges" außer Kraft.



Hinweis:


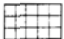
Die Bestimmungen des § 33 sowie der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 24. März 2004  
Landkreis Ammerland



Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom 18.5.2004.....  
Erteilt, Az.: 503.15-22231-51-200303.....

Anlage zur Verordnung vom 24.03.2004 über das Landschaftsschutzgebiet  
LSG 90 "Fikensolterfeld mit Kirchweg durch die Eöhrn bis Torsholt" in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland

-  Geltungsbereich der Verordnung
-  Baumschulfläche (Wald mit Rhododendren)

Westerstede, 24.03.2004

Bensberg  
Landrat

